

**Betriebsvereinbarung über die  
Durchrechnung der Arbeitszeit  
gemäß § 4 Abs 6 Z 2 AZG iVm. § 7 Z 2 KV BAGS**

**für SpezialistInnen und Stabstellen in den Geschäftsleitungsbüros,  
der Landesgeschäftsstelle und div. Projekten**

**Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH**

**FN 207240s**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01. Juli 2008 für alle MitarbeiterInnen der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH, die als SpezialistInnen und Stabstellen in

- Geschäftsleitungsbüros,
- Landesgeschäftsstelle,
- Projekten

beschäftigt sind, in Kraft.

Der Durchrechnungszeitraum (in Folge: DRZ) beträgt sechs Monate und beginnt für alle DienstnehmerInnen am 01.03. eines jeden Kalenderjahres. Für die während eines laufenden DRZ ein- oder austretenden MitarbeiterInnen gilt der DRZ aliquot.

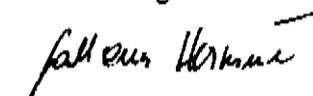
Innerhalb des DRZ kann die Normalarbeitszeit auf 10 Stunden täglich bzw. 45 Stunden pro Woche ausgedehnt werden, wenn der daraus resultierende Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird.

Die Mitnahme von Zeitguthaben im Höchstausmaß einer vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten DRZ ist möglich.

Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Graz , im Juni 2008

Für den Angestellten-Betriebsrat:



Hermine Gallau  
Betriebsratsvorsitzende

Für die Volkshilfe Steiermark  
gemeinnützige Betriebs GmbH:



Franz Färner  
Geschäftsführer